



Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge Postfach 100253/54 01782 Pirna

An alle Halter von Geflügel (ausgenommen Laufvögel) im Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge

Datum: 05.02.2021
Amt/Bereich: Amt für Gesundheits- und Verbraucherschutz
Referat Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt
Ansprechpartner/in: Benita Plischke
Besucheranschrift: Schloßhof 2/4
01796 Pirna
Gebäude/Zimmer: EF 0.21
Telefon: 03501/515 2401
Telefax: 03501/515 2409
Aktenzeichen: 2320-508.602-2021/SSOE
E-Mail: lueva@landratsamt-pirna.de

Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung

Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung über die Anordnung der Aufstallung von Geflügel (ausgenommen Laufvögel) zum Schutz vor der Geflügelpest und Verbot der Durchführung von Veranstaltungen mit Geflügel zum Schutz gegen die Geflügelpest in Risikogebieten

Das Landratsamt des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge erlässt an Halter von Geflügel (ausgenommen Laufvögel) im gesamten Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge folgende

Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung:

1. Im gesamten Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge (nachfolgend Risikogebiet genannt) wird die Aufstallung der unter Punkt 2 benannten Tiere angeordnet.
2. Jeder, der in dem in Punkt 1 genannten Risikogebiet Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Wachteln, Enten und Gänse (= Geflügel, ausgenommen Laufvögel) hält, hat dies unverzüglich unter Angabe seines Namens, seiner Anschrift und der Art und Anzahl des Geflügels, ausgenommen Laufvögel, der Nutzungsart und ihres Standortes, bezogen auf die jeweilige Art sowie die bisherige Haltungsform (in Ställen oder im Freien) beim Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt (nachfolgend LUEVA genannt) anzuzeigen, sofern dies noch nicht erfolgt ist.
3. In dem unter Punkt 1 genanntem Risikogebiet dürfen Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Wachteln, Enten und Gänse (= Geflügel, ausgenommen Laufvögel) bis auf Widerruf ausschließlich

3.1. in geschlossenen Ställen oder

Hinweis: Kein Zugang für elektronisch signierte sowie verschlüsselte elektronische Dokumente. Die Möglichkeit der verschlüsselten elektronischen Kommunikation besteht über die De-Mail-Adresse: kontakt@landratsamt-pirna.de-mail.de

Hauptsitz:
Schloßhof 2/4
01796 Pirna

Öffnungszeiten:
Montag
Dienstag/Donnerstag

08:00 - 12:00 Uhr
08:00 - 12:00 Uhr
13:00 - 18:00 Uhr
Schließtag
08:00 - 12:00 Uhr

Hinweis:
Außerhalb der Öffnungszeiten bleiben die Dienstgebäude des Landratsamtes geschlossen. Termine sind nach vorheriger Vereinbarung möglich.

Telefon: +493501 515-0 (Vermittlung)
Telefax: +493501 515-1199
Internet: www.landratsamt-pirna.de

Mittwoch
Freitag

Bankverbindung: Ostsächsische Sparkasse Dresden - BIC: OSDDDE81XXX IBAN: DE12 8505 0300 3000 001920 USt-IdNr.: DE140640911



3.2. unter einer Vorrichtung, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung bestehen muss (Schutzvorrichtung)

gehalten werden.

4. In den unter Punkt 1 genanntem Risikogebiet sind Veranstaltungen mit Geflügel bis auf Widerruf verboten.
5. Für die Punkte 1 bis 4 wird die sofortige Vollziehung angeordnet.
6. Ausnahmen von den Bestimmungen des Punktes 3 sind nur nach vorheriger Genehmigung des Referates Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt (LUEVA) des Landratsamtes des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge möglich. Der Antrag ist beim LUEVA schriftlich einzureichen.
7. Diese Allgemeinverfügung wird durch öffentliche Bekanntmachung verkündet und tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.
8. Der vollständige Inhalt der Allgemeinverfügung kann zu den Geschäftszeiten im Landratsamt Sächsische Schweiz-Osterzgebirge sowie auf der Internetseite <https://www.landratsamt-pirna.de/> eingesehen werden.
9. Für diese Allgemeinverfügung werden keine Kosten erhoben.

Gründe

I.

In Sachsen wurde am 19.11.2020 erstmalig bei einem Wildvogel in Torgau HPAIV H5N8 amtlich festgestellt, weitere Ausbrüche in Geflügelhaltungen erfolgten im Landkreis Leipzig am 25.12.2020 und 29.12.2020. Am 22.01.2021 wurde ein Wildvogel in der Talsperre Malter gefunden, bei dem am 04.02.2021 das Virus nachgewiesen worden ist.

Es ist davon auszugehen, dass die Dichte der Wildvogelpopulationen in den Rastgebieten auch weiter zunehmen wird. Dies erhöht das Risiko der Virusübertragung und Ausbreitung, insbesondere bei Haltungen in Nähe von Wasservogelrast- und Wildvogelsammelplätzen, einschließlich Ackerflächen, auf denen sich Wildvögel sammeln.

Aufgrund der Vielzahl an Befunden in Deutschland muss damit nun i. V. m. der Entscheidung des Landestierseuchenbekämpfungszentrums und der Arbeitsgruppe HPAI von einem massiven Auftreten von HPAIV H5N8 im Wildvogelbestand ausgegangen werden.

Das Friedrich-Loeffler-Institut (FLI) hat als Bundesforschungsinstitut für Tiergesundheit in seiner Risikobewertung zur Einschleppung sowie zum Auftreten von HPAIV vom Subtyp H5 in Hausgeflügelbestände in der Bundesrepublik Deutschland, letztmalig vom 07.01.2021, Folgendes festgestellt:

„In Deutschland sind seit dem 30.10.2020 über 500 HPAIV H5-Fälle bei Wildvögeln und 36 Ausbrüche bei Geflügel mit aktuellen Häufungen im geflügeldichten Landkreis Cloppenburg festgestellt worden. Außerdem meldeten das Vereinigte Königreich, die Niederlande, Frankreich (u. a. Korsika), Dänemark, Irland, Belgien, Spanien, Italien, Norwegen, Schweden, Polen, Slowenien, Kroatien, Slowakei und Ungarn Wildvogelfälle bzw. Ausbrüche von HPAI des Subtyps H5 bei gehaltenen Vögeln. Das Risiko der Ausbreitung in Wasservogelpopulationen und des Eintrags sowie der weiteren Verbreitung in Geflügelhaltungen und Vogelbeständen (z. B. zoologische Einrichtungen) wird als hoch eingestuft. Überwachungsmaßnahmen hinsichtlich toter



oder kranker Wildvögel sollten unverzüglich weiter intensiviert sowie die Biosicherheit in den Geflügelhaltungen überprüft und optimiert werden.“

„Seit dem 30.10.2020 werden nahezu täglich HPAIV H5-infizierte, vorwiegend tot aufgefundene Wildvögel an das Tierseuchennachrichtensystem (TSN) gemeldet. Zwölf Bundesländer sind bisher betroffen (hier in chronologischer Reihenfolge des Auftretens von Fällen): Schleswig-Holstein, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Brandenburg, Bremen, Sachsen, Nordrhein-Westfalen, Bayern, Berlin, Hessen und Baden-Württemberg. Die Daten weisen auf ein überregionales Geschehen in der Wildvogelpopulation hin, das sich ausweitete.

Zeitlich leicht versetzt meldeten ab dem 03.11.2020 folgende Bundesländer insgesamt 36 Ausbrüche bei Geflügel: Schleswig-Holstein (n=6), Mecklenburg-Vorpommern (n=8), Niedersachsen (n=17), Brandenburg (n=1), Sachsen (n=2), Hessen (n=1) und Thüringen (n=1) (Abbildung 1,2; Tabelle 1). Die Ausbrüche betreffen in der Mehrzahl gewerbliche Betriebe und vereinzelt nicht gewerbliche Kleinhaltungen. Seit dem 21.12.2020 meldete Niedersachsen insgesamt 17 Ausbrüche überwiegend bei Puten in den geflügeldichten Landkreisen Cloppenburg und Oldenburg mit Schwerpunkt des Geschehens in der Gemeinde Garrel (11 Ausbrüche bei Puten, 1 Ausbruch bei Enten). Bis auf eine Ausnahme sind die Ausbrüche auf den Eintrag von HPAIV H5N8 zurückzuführen. In einem Fall wurde HPAIV H5N5 in Proben aus einer Kleinhaltung im Landkreis Vorpommern-Rügen nachgewiesen.

Bei Wildvögeln wird HPAIV H5 am häufigsten in Proben von verendeten Nonnengänsen (*Branta leucopsis*), Pfeifenten (*Mareca penelope*) und anderen Gänsearten nachgewiesen. Weitere betroffene Vogelartengruppen sind Möwen, Eulen- und Greifvögel einschließlich einzelner Wanderfalken (*Falco peregrinus*), Seeadler (*Haliaeetus albicilla*) und Uhus (*Bubo bubo*). Allerdings wurde HPAIV H5N5/N8 nicht nur bei toten, sondern auch bei klinisch gesund beprobten Enten und Gänsen bzw. in Kotproben dieser Vögel nachgewiesen.

Nach Angabe des Landesbetriebs für Küstenschutz, Nationalpark und Meeresschutz Schleswig-Holstein (LKN.SH) wurden im Bereich der Wattenmeerküste (überwiegend Kreis Nordfriesland) seit dem 25.10.2020 über 16.000 tote bzw. moribunde Wat- und Wasservögel registriert, darunter seit Mitte Dezember etwa 3.200 tote Knutts (*Calidris canutus*), eine zu Schnepfenvögeln (*Scolopacidae*) gehörende Vogelart. Von Todesfällen waren anteilig am häufigsten Nonnengänse (45 %), Knutts (18 %) und Pfeifenten (10 %) betroffen.

In der Wildvogelpopulation zirkulieren mehrere Virussubtypen: HPAIV H5N8 (ca. 95 %) und, weit weniger häufig vertreten, HPAIV H5N5 (ca. 3 %), H5N3 (ca. 2 %, ausschließlich bei o.g. Knutts) und H5N1 (nur Einzelnachweise). In Einzelfällen wurde eine Doppelinfektion bei einer Pfeifente (H5N8+H5N1) und einem Seeadler (H5N8+H5N5) nachgewiesen.“

Oberste Priorität hat der Schutz des Geflügels vor einem Eintrag und der möglichen weiteren Verbreitung von HPAIV Infektionen. Hierzu müssen die einschlägig empfohlenen Biosicherheitsmaßnahmen und Überwachungs- bzw. Abklärungsuntersuchungen überprüft und unbedingt konsequent eingehalten werden. Zur Einhaltung von Grundregeln der Biosicherheit sind Geflügelhalter gesetzlich verpflichtet. Außerdem ist die Errichtung einer funktionierenden physischen Barriere zwischen den Habitaten von wilden Wasservögeln (z. B. Gewässer, Felder, auf denen sich Gänse, Enten oder Schwäne sammeln) und den Geflügelhaltungen wesentlich. Die Aufstallung von Geflügel und weitere Biosicherheitsmaßnahmen minimieren das Risiko eines direkten und indirekten Kontakts mit infizierten Wildvögeln. Berücksichtigt werden müssen vor allem indirekte Eintragswege wie kontaminiertes Futter, Wasser oder verunreinigtes Einstreu und Gegenstände (Schuhwerk, Schubkarren, Fahrzeuge usw.). Diese sind zu unterbinden und geeignete Desinfektionsmaßnahmen vorzusehen. Das Verschleppen von Infektionen zwischen Geflügelhaltungen ist zu vermeiden. Hierzu müssen strenge Biosicherheitsmaßnahmen getroffen werden, insbesondere die konsequente Reinigung und Desinfektion von Kleidung, Schuhen, Geräten und Fahrzeugen.

Auffälliges Verhalten und Totfunde bei Wildvögeln sollten umgehend den Veterinärbehörden zur Bergung und Untersuchung gemeldet werden. Die Dokumentation der betroffenen Arten sollte, wo möglich, in enger Kooperation mit den Naturschutzbehörden erfolgen, um das Geschehen in



Zusammenhang mit dem Auftreten und Bewegungen von Vogelpopulationen zu werten. Eine zeitnahe Bergung und sichere Entsorgung ist wichtig, um Infektionsketten durch aasfressende Vögel zu verhindern. In Zoos und Geflügelhaltungen, insbesondere mit Auslauf- und Freilandhaltung sollten Präventions- und Biosicherheitsmaßnahmen dringend überprüft und, wenn nötig, optimiert werden.

Das Risiko für die Einschleppung und Verbreitung von HPAIV H5 in Hausgeflügelbestände durch Wildvögel wird vom Friedrich-Loeffler-Institut in Abhängigkeit vom Gebiet als „hoch“ bewertet.

II.

Das Referat Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt des Landratsamtes des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge ist sachlich und örtlich für den Erlass dieser amtlichen Anordnung zuständig, gemäß § 24 Abs. 1 und Abs. 3 TierGesG (Gesetz zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen-Tiergesundheitsgesetz) i. V. m. § 1 Abs.1, 2 und 6 SächsAGTierGesG bzw. § 3 Abs. 1 VwVfG i. V. m. § 1 SächsVwVfZG.

Die amtliche Anordnung in Form der Allgemeinverfügung richtet sich an Halter und damit verantwortliche Personen von Geflügel (ausgenommen Laufvögel) in dem genannten Risikogebiet.

Zu 1. und 3.:

Nach § 13 Geflügelpest-VO ordnet die zuständige Behörde die Aufstallung an, soweit dies auf der Grundlage der Risikobewertung zur Vermeidung der Einschleppung oder Verschleppung der Geflügelpest durch Wildvögel erforderlich ist.

Aufgrund der Vielzahl an Befunden sowie der regionalen Verteilung der Fundorte muss gemäß der Bewertung durch das Landestierseuchenbekämpfungszentrum und die Arbeitsgruppe HPAI nunmehr von einem massiven Auftreten von HPAIV H5N8 mit einem in der Wildvogelpopulation hohen Virusdruck ausgegangen werden und nicht mehr nur von lokal begrenzten Seuchengeschehen.

Durch die damit verbundene Ausbreitungstendenz der Wildvogel-Geflügelpest erhöht sich auch das Risiko für einen Eintrag in die Hausgeflügelbestände.

Potentielle direkte und indirekte Kontakte zwischen Hausgeflügel und Wildvögeln sind daher möglichst effektiv zu verhindern. Eine allgemeine Aufstallungspflicht nicht nur in unmittelbarer Fundortnähe, sondern in allen identifizierten Risikogebieten, ist dabei das Mittel der Wahl.

Das Referat Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt des Landratsamtes Sächsische Schweiz-Osterzgebirge hat die Risikobewertung in der aktuellen Lage überprüft und bestätigt. Daraus ergibt sich vorliegend, dass die Aufstallung im gesamten Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge zur Vermeidung der Einschleppung oder Verschleppung der Geflügelpest durch Wildvögel erforderlich ist.

Das Geflügelpestgeschehen 2016/2017 hat gezeigt, dass eine Aufstallung von Laufvögeln in der Praxis mit erheblichen Problemen verbunden ist. Daher sind Laufvögel einzeln zu regeln und von dem Geltungsbereich einer Allgemeinverfügung auszunehmen.

Zu 2.:

Für eine effektive Seuchenbekämpfung ist die Kenntnis aller Geflügelhaltungen in dem betroffenen Gebiet essentiell. Eine grundsätzliche Verpflichtung zur Meldung besteht unabhängig von der Seuchelage (§ 2 Geflügelpest-VO). Im Rahmen des Ausbruchsgeschehens wird hiermit noch einmal nachdrücklich darauf hingewiesen.

Zu 4.:

Gemäß § 4 Abs. 2 der Viehverkehrsverordnung kann die zuständige Behörde Viehausstellungen, Viehmärkte und Veranstaltungen ähnlicher Art beschränken oder verbieten, soweit dies aus



Gründen der Tierseuchenbekämpfung erforderlich ist. Eine ein Verbot rechtfertigende Sachlage liegt gegenwärtig unzweifelhaft vor.

Zu 5.:

Über Anträge auf Ausnahmen vom Aufstellungsgebot entscheidet die zuständige Behörde einzelfallbezogen (§ 13 Abs. 3 Geflügelpest-VO). Der Antrag kann beim Landratsamt des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge, Referat Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt, Schloßhof 2/4, 01796 Pirna schriftlich oder zur Niederschrift gestellt werden (wie ein Widerspruch gemäß der Rechtsbehelfsbelehrung). Hierdurch können weitere Kosten entstehen.

Zu 6.:

Auf der Grundlage von § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO wird die sofortige Vollziehung im besonderen öffentlichen Interesse angeordnet. Die Voraussetzungen dieser Vorschrift liegen hier vor, da die Geflügelpest eine akut verlaufende und leicht übertragbare Viruskrankheit ist, die für Tiere eine Gefahr darstellt. Aufgrund des grundsätzlichen Zoonosecharakters kann HPAI auch für Menschen gefährlich sein. Die Gefahr von tiergesundheitlichen wie auch wirtschaftlichen Folgen muss zum Zwecke der Verhinderung der Ausbreitung des Virus unverzüglich unterbunden werden. Die aufschiebende Wirkung eines möglichen Widerspruches gegen die angeordneten eilbedürftigen Maßnahmen würde bedeuten, dass durch den dadurch entstehenden zeitlichen Verzug eine wirksame und unverzügliche Bekämpfung der Tierseuche nicht mehr gewährleistet wäre. Ein Ausbruch in einem Geflügelbestand bedeutet zudem einen immensen wirtschaftlichen Schaden für den unmittelbar betroffenen sowie die mittelbar betroffenen Tierhalter in den einzurichtenden Restriktionszonen.

Es ist daher sicher zu stellen, dass auch während möglicher Widerspruchs- bzw. Klageverfahren alle notwendigen Bekämpfungsmaßnahmen rechtzeitig und wirksam durchgeführt werden können.

Demgegenüber haben die Interessen von Geflügelhaltern oder sonstigen Dritten an der aufschiebenden Wirkung ihres Widerspruches in dem oben genannten Aufstellungsgebiet zurückzustehen.

Darüber hinaus entfällt die aufschiebende Wirkung von Widerspruch und Klage gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 3 i.V.m. § 37 S. 1 Nr. 2 und 7 TierGesG bezüglich der Anordnung der diagnostischen Maßnahmen und der Anordnungen zur Reinigung und Desinfektion bereits kraft Gesetzes.

Zu 7. und 8.:

Die Bekanntgabe der Allgemeinverfügung erfolgt auf der Grundlage des § 1 des Gesetzes zur Regelung des Verwaltungsverfahrens und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfZG) i. V. m. § 41 Abs. 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG). Danach gilt eine Allgemeinverfügung zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In der Allgemeinverfügung kann ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag, bestimmt werden, § 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG. Von dieser Ermächtigung wurde unter Ziffer 7 der Allgemeinverfügung Gebrauch gemacht, da die angeordneten tierseuchenrechtlichen Maßnahmen keinen Aufschub dulden.

Die Bekanntmachung erfolgt nach § 41 Abs. 4 S. 1 und 2 VwVfG durch die ortsübliche Bekanntmachung des verfügenden Teils. Die vollständige Begründung kann in jeder Dienststelle des Landratsamtes des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge zu den üblichen Geschäftszeiten eingesehen werden. Dabei ist zu berücksichtigen, dass der Adressatenkreis so groß ist, dass er, bezogen auf Zeit und Zweck der Regelung, vernünftigerweise nicht mehr in Form einer Einzelbekanntgabe angesprochen werden kann. Von einer Anhörung wurde daher auf der Grundlage des § 28 Abs. 2 Nr. 4 VwVfG abgesehen.

Zu 9.:



Die Nichterhebung von Kosten beruht auf § 3 Abs. 1 Nr. 3 SächsVwKG. Diese Amtshandlung wird im öffentlichen Interesse von Amts wegen vorgenommen.

Die angeordneten Punkte und Maßnahmen sind erforderlich, dabei aber zugleich geeignet, die Ausbreitung der Geflügelpest zum derzeitigen Kenntnisstand wirksam zu verhindern und die Seuche zu bekämpfen. Dennoch sind sie in Anbetracht der besonderen Bedeutung der Geflügelpest für Vögel/Geflügel und aufgrund des grundsätzlichen Zoonosecharakters angemessen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich, in elektronischer Form nach § 3 a Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes oder zur Niederschrift Widerspruch beim Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge, Landratsamt, Schloßhof 2/4, 01796 Pirna erhoben werden.

Hinweis:

Der Widerspruch kann durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet: kontakt@landratsamt-pirna.de-mail.de.

Hinweis:

Die aufschiebende Wirkung eines Widerspruchs gegen die Punkte 1. – 4. entfällt jedoch gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO. Dies bedeutet, dass die Anordnungen auch im Falle der Einlegung eines Widerspruches zu befolgen sind.

Wir weisen darauf hin, dass vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen die Allgemeinverfügung als Ordnungswidrigkeit in Abhängigkeit von der Schwere der Zuwiderhandlung mit einer Geldbuße bis zu 30.000 € (dreißigtausend Euro) geahndet werden können (§ 32 Abs. 2 Nr. 4 TierGesG).

Mit freundlichen Grüßen

Kade

Geschäftsbereichsleiterin

Rechtsquellenverzeichnis

- Tiergesundheitsgesetz (TierGesG) vom 22.05.2013
- Sächsisches Ausführungsgesetz zum Tiergesundheitsgesetz (SächsAGTierGesG) vom 09.07.2014
- Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-VO) vom 18.10.2007, in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.10.2018 (BGBl I S.1665, 2664)
- Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) vom 23.01.2003
- Gesetz zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfZG) vom 11.05.2010
- Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19.03.1991
- Verwaltungskostengesetz des Freistaates Sachsen (SächsVwKG) vom 05.04.2019

jeweils in der derzeit geltenden Fassung